

3) Hannover.

Daß in dem vormaligen hannöverschen Churstaate, nach der Auflösung des Königreiches Westphalen, die alte landständische Verfassung hergestellt ward, ist im zweiten Theile S. 369 f. erzählt worden; doch hatte man das Bedürfnis gefühlt, die Stände der einzelnen Provinzen zu einem allgemeinen Landtage, so wie die Schulden derselben zu einer Gesamtschuld des nunmehrigen — durch mehrere bedeutende Erwerbungen vergrößerten — Königreiches Hannover zu vereinigen.

Die neue Gestalt der landständischen Verfassung ward dem provisorischen allgemeinen Landtage durch ein Schreiben des Prinzen Regenten vom 5. Januar 1819 angekündigt, worin derselbe seine Absichten in Beziehung auf die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständerversammlung eröffnete, und darüber das Gutachten der Stände verlangte. Es hieß in diesem Schreiben: „daß es nicht in dem Plane liege, Hauptveränderungen in der Constitution eintreten zu lassen, nach welcher den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und der Theilnahme an der Gesetzgebung zustehe; denn theils habe die Erfahrung den Nutzen dieser alten Landesver-

fassung bewährt, theils würden die nach blos theoretischen Grundsätzen eingeführten Verfassungen nie den Nutzen derer gewähren, die nach den Bedürfnissen des Staates sich allmählig ausgebildet hätten. Auf den Grund der alten Landesverfassung müsse daher auch die durch die Vereinigung aller Provinzen in Ein Ganzes jetzt nothwendig gewordene allgemeine Landesversammlung gebildet werden, und da in mehreren der bereits wieder hergestellten Provinziallandschaften die Beschlüsse in Curien gefaßt wurden, so müsse auch die allgemeine Versammlung in zwei Curien oder Kammern um so mehr abgetheilt werden, als das Interesse der Corporationen, aus welchen der Landtag gebildet werde, seiner Natur nach verschieden sey, und daher durch die Beschlüsse einer einzigen Versammlung sich nicht aussprechen könne. — Nach dem mit vorgelegten Plan solle die erste Kammer bestehen: aus den mediatisirten Fürsten und Grafen; dem Erblandmarschalle des Königreichs; den Mitgliedern der Ritterschaft, welchen, nach geschehener Gründung eines Majorats von bestimmter Größe, eine Virilstimme beigelegt werden wird; dem Präsidenten des Obersteuercollegiums und den Mitgliedern des landständischen Schatzcollegiums von der Ritterschaft; den Präsidenten der lüneburgischen und bremischen Landschaft; den 33 von der Ritterschaft zu erwählenden Deputirten; den katholischen Bischöffen, und den protestantischen Aebten der höhern Stifter. In die zweite Kammer werden dagegen eintreten: die Mitglieder des Schatzcollegiums bürgerlichen Standes; drei Deputirte der geistlichen Güteradministration; die Deputirten der kleinern Stifter; ein Deputirter von der Universität Göttingen; 29 Deputirte von den Städten,

und 22 Deputirte von den freien Grundbesitzern, die nicht zur Ritterschaft gehören. Der Erblandmarschall, und in dessen Abwesenheit der Präsident des Obersteuercollegiums, werden beide vereinigte Kammern präsidiren; jede einzelne Kammer aber wird drei Subjecte aus ihrer Mitte erwählen, unter welchen der Landesherr einen zum Präsidenten für selbige erwählen wird. Der Landtag versammelt sich alle Jahre, die gewählten Mitglieder treten nach sechs Jahren aus, können aber wieder erwählt werden. Zuhörer werden bei den Deliberationen nie zugelassen. Alle landesherrliche Propositionen werden an beide Kammern gebracht. Stimmen ihre Beschlüsse nicht überein; so wird eine Vereinigung durch eine von beiden anzuordnende Commission versucht, welcher auch landesherrliche Commissarien, um die Uebereinstimmung zu befördern, beigeordnet werden können. Zu den ständischen Anträgen ist Uebereinstimmung beider Kammern gleichfalls erforderlich."

Was die provisorische allgemeine Ständeversammlung auf dieses Schreiben antwortete, und welche Anträge sie that, ist nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. Allein die neue Gestaltung der hannoverschen Landtagsversammlung ist in folgendem Patent des Prinz Regenten vom 7. Dec. 1819 enthalten, womit die Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 28. Dec. 1819 verglichen werden muß, weil keine besondere neue Verfassungsurkunde für Hannover erschienen ist.

A) Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeverammlung des Königreichs betreffend.

Georg, Prinz Regent ic. Nachdem Wir der provisorischen allgemeinen Ständeverammlung die Grundsätze, nach welchen Wir mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen landständischen Verfassung der einzelnen Provinzen, auch mit Beachtung der durch die Wiener Kongreß- und teutsche Bundesacte bestimmten Vereinigung der vormals getrennten Provinzen zu einem Königreiche, und der, nach Auflösung des römisch-teutschen Reichs, an die Fürsten desselben übergegangenen Souveränitätsrechte, die bleibende allgemeine Ständeverammlung zusammenzusetzen beabsichtigten, mitgetheilt und über die dabei festzusetzenden speciellen Bestimmungen deren Ansichten vernommen, auch in Ansehung der Punkte, bei welchen eine Abänderung von denselben in Antrag gebracht worden, deren Wünsche thunlichst berücksichtigt und darüber den sämmtlichen Landschaften sowohl durch Unser Rescript vom 26. Oct. d. J., als durch die Eröffnung Unsers Kabinetministeriums vom 11. Nov. d. J. Unsere Entschließung bereits zu erkennen gegeben, und nach gnädigster Auflösung der bisherigen provisorischen allgemeinen Ständeverammlung eine neue Landtagsversammlung zusammenberufen haben; so finden Wir nunmehr Uns bewogen, über die Verfassung und Einrichtung derselben Folgendes hiemit anzuordnen und festzusetzen:

§. 1) Die allgemeine Ständeverammlung soll künftig aus zwei Kammern bestehen, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aber aus gewählten Deputirten dergestalt zusammengesetzt werden, als solches durch das angeschlossene (schon bekannte) Verzeichniß von Uns näher bestimmt ist.

§. 2) Beide Kammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich seyn, und alle Anträge, welche von Uns oder von Unserm Kabinetministerium an die

Stände des Königreichs ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeverammlung gerichtet werden.

§. 3. Die Mitglieder beider Kammern müssen

a) einer der drei, vermöge der Wiener Congressakte völlig gleichgestellten, christlichen Confessionen zugehörig seyn;

b) das 25ste Jahr vollendet haben;

c) ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Ständeverammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung wollen wir

1) Nur solchen als Majoratsherren ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Kammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche gelegenen Ritterfideicommiss, nebst andern ebenfalls im Lande belegenen von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten Grundeigentümern von wenigstens 6000 Mithl. reiner Einkünfte besteht und mit keinen Hypotheken belastet ist. Sobald der letztere Fall bei einem Majorate, mit welchem wir die Ausübung eines persönlichen Stimmrechts verbunden haben, eintreten sollte; so kann während der Zeit der Verschwerung das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. So wie Wir übrigens über die Art und Weise, wie die Majorate auf die festgesetzte Summe von Einkünften zu errichten seyn werden, in vorkommenden einzelnen Fällen die nähere Bestimmung uns vorbehalten; so erklären Wir zugleich hiemit ausdrücklich, daß die Beilegung einer Civilstimme keineswegs die unmittelbare Folge eines solchen errichteten Majorats, sondern vielmehr die Errichtung des letztern nur die Bedingung seyn soll, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmrechts Statt finden wird.

2) Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus im Königreiche belegenen Grundeigenthum ein reines, mit

keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beschwertes Einkommen von 600 Rthln. besitzen.

3) Die Deputirten der freien Grundbesitzer in der zweiten Kammer gleichfalls aus im Lande belegenen Grundeigenthume ein jährliches reines Einkommen von 300 Rthln., und

4) die übrigen gewählten Deputirten der zweiten Kammer ein reines Einkommen von 300 Rthln., es sey aus im Königreiche belegenen Grundeigenthume, oder im Lande radicirten Kapitalien. In allen diesen Fällen bleibt es lediglich den Wahlcorporationen überlassen, auf welche Weise sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen. Alle diejenigen Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Konkurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können überall nicht zu Mitgliedern der allgemeinen Ständeverversammlung gewählt, diejenigen aber, welche den Konkurs von ihren Vorfahren überkommen haben, insofern als Deputirte zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualifizirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Kompetenz gerechnet werden soll. Endlich sind

5) auch diejenigen ausgeschlossen, welche ihren Wohnsitz im Königreiche nicht haben, oder sich im aktiven Dienste eines fremden Landesherrn befinden, wovon wir nur diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der herzoglich-braunschweigischen Linie wohnen, und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprokum beobachtet werden wird. Auch findet diese Bestimmung auf die mediatisirten Fürsten und Grafen keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minorennität, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seyn, und alle den mediatisirten Fürsten conservirten Rechte ausführen wird.

§. 4. Die zur allgemeinen Ständeverammlung berufenen Stifter, gleichwie auch die Landesuniversität und die Konsistorien, sind in der Wahl ihres Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Korporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch ausserhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, vorausgesetzt, daß selbige nach den in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen überhaupt qualifizirt sind.

§. 5. Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen und dabei bestimmt, daß die Wahl des Deputirten von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden, und die Konkurrenz der letztern nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung sich richten solle. Würde jedoch in der einen oder der andern Stadt über die Art der Theilnahme der Bürgerschaft an dergleichen Wahlen noch keine feste Bestimmung vorhanden seyn; so soll von Seiten der Bürgerschaft eine, mit der Zahl der in dem Magistrate vorhandenen stimmbfähigen Personen übereinkommende, Anzahl von Repräsentanten bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Landtagsversammlung zugezogen und zur Abstimmung zugelassen werden.

§. 6. Ueber alle, das ganze Königreich betreffenden, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörenden Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebauete ständische Verfassung einzuführen; also soll auch die allgemeine Ständeverammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, so wie

auch der bisherigen provisorischen Ständeverversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Konkurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zurathziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

§. 7. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeverversammlung und der zu derselben abzusendenden Deputirten, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und Generalsekretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände, so wie auch die Bestimmungen über die Vertagung und Auflösung der allgemeinen Ständeverversammlung, sind in einem besondern Reglement näher festgesetzt worden, welches wir Unserer getreuen Ständeverversammlung bei ihrer Eröffnung zu deren Direction werden zustellen lassen.

§. 8. Wir behalten Uns vor, nach den zu sammeln den Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeverversammlung, diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte, so wie es auch sich von selbst versteht, daß wenn der teutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitem authentischen Auslegung des Art. 13. der teutschen Bundesakte Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestagsbeschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen. Wir hegen nun zu der hiemit constituirten allgemeinen Ständeverversammlung das zuversichtliche landesväterliche Vertrauen, daß die in beiden Kammern versammelten Stände die ihnen obliegenden wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erkennen, und ohne durch Rücksichten auf ihr persönliches oder partikuläres Interesse sich leiten zu lassen, insgesamt mit gleichem pas-

eriotischen Eifer, dem von ihnen zu leistenden Eide getreu, nur das wahre Beste des Landes vor Augen haben, und ihr Bestreben mit Uns gern dahin vereinigen werden, um durch die bleibend bestimmte Berathung aller das ganze Königreich angehenden Landesangelegenheiten in einer allgemeinen Ständeverammlung die Bande der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Theilen des Königreichs immer enger zu knüpfen, das dauernde Wohl aller Landeseinwohner immer fester zu gründen, und die allgemeine Zufriedenheit immer mehr und mehr zu befördern.

Gegeben Carltonhouse, den 7. Dec. des 1819ten Jahrs, Sr. Majestät Regierung im Sechszigsten.

George, Prinz = Regent.

Geo. Best.

B) Rede des Herzogs von Cambridge,
den 28. Dec. 1819, bei der Eröffnung der
Ständeverammlung.

„Versammelte würdige Stände des Königreichs! Je wichtiger der Zeitpunkt ist, welcher für unser geliebtes Vaterland mit dem heutigen Tage beginnt, an welchem die nunmehr festbestimmten Verhältnisse und Formen der ständischen Verfassung desselben in Wirklichkeit treten; um so angenehmer ist Mir die Erfüllung der Pflicht, als Generalgouverneur des Königreichs, anstatt des Prinzen Regenten, meines durchlauchtigsten Bruders, Sie, versammelte Stände des Königreichs, in den Ihnen sich eröffnenden neuen Wirkungskreis einzuführen. Ihnen sind aus dem königlichen Patente vom 7 d. M. die Grundsätze bereits bekannt, welche der Regent in Beziehung auf die Verfassung der allgemeinen Ständeverammlung festzusetzen sich bewogen gefunden. Nicht die Einführung einer neuen, auf bloß theoretische Grundsätze gebauten, Verfassung ist dabei beabsichtigt, vielmehr ist der Regent der Ueberzeugung gefolgt, daß es für die Wohl-

fahrt des Landes am zuträglichsten sey, das Bestehende, durch Erfahrung bereits Gewährte, möglichst beizubehalten, und darin nur solche Modificationen eintreten zu lassen, welche die veränderten Zeitverhältnisse und Umstände nothwendig machen. Die Abtheilung in mehrere Kammern ist der teutschen und besonders vaterländischen Verfassung gemäß; sie ist um so mehr auch für die allgemeine Ständeverammlung festgesetzt, damit die wichtigsten Angelegenheiten des Landes einer um so vielseitigern gründlichen Untersuchung unterzogen werden mögen. Aber fern sey von Ihnen, würdige Vertreter des Königreichs in beiden Kammern, der Gedanke, daß auch ein verschiedener Zweck bei Ihren Berathungen Sie zu leiten habe. Nein, wie auch Ihre Ansichten über die zu ihrer Berathung kommenden öffentlichen Angelegenheiten nach dem besondern Standpunkte eines jeden Einzelnen von einander abweichen mögen; immer müssen Ihrer Aller Bestrebungen auf die Erreichung desselben gemeinschaftlichen Zweckes gerichtet werden, auf die Beförderung des allgemeinen Besten des Landes. Der Regent vertrauet zu Ihrer Vaterlandsliebe und zu Ihrem Gemeinsinn, daß Sie dieses Ziel nie aus den Augen verlieren, und daß Sie nie vergessen werden, wie sie alle, ohne Ausnahme, nicht Ihre Person, nicht Ihren Stand, nicht Ihre Commune, nicht Ihre Provinz, sondern insgesammt das ganze Königreich und alle Klassen der Einwohner desselben in dieser Versammlung zu vertreten haben, und wie ein jeder Einzelne seine besondern Wünsche willigst dem Wohl des Ganzen unterzuordnen bereit seyn muß, sobald das Letztere solches gebietet. Wichtig sind die Ihnen zugestandenen Rechte, aber wichtig auch Ihre Pflichten. Für die Bewahrung der erstern bürgt Ihnen das königliche Wort des Regenten; erfüllen Sie die letztern mit gewissenhafter Treue, und die größte Beruhigung, das allgemeine Wohl des Vaterlandes nach allen Kräften befördert zu haben, die Gnade des Regenten, und der Dank und das Vertrauen Ihrer Mitbürger wird Sie aus diesem Hause in Ihre Heimath zurückbegleiten. Erfreulich

wird Ihnen die Versicherung seyn, daß bisher kein Hannoveraner als Theilnehmer an den Antrieben zur Anzeige gekommen ist, deren mannigfaltige Verzweigungen den teutschen Bund zu gemeinsamen Maßregeln veranlaßt haben. Vereinigen Sie Ihre Bestrebungen mit denen der Regierung, um diese Stimmung zu erhalten, damit, unter den Segnungen einer ungestörten Ruhe und Ordnung, die Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen von Tage zu Tage sich mehre. Durch die ruhmwürdige Thätigkeit und die eifrigen Bemühungen der bisherigen provisorischen allgemeinen Ständerversammlung sind mannichfaltige Gegenstände von großer Bedeutung theils schon bearbeitet, theils zur weitem Berathung eingeleitet worden. Ihnen, meine Herren, wird es obliegen, das Begonnene zu vollführen. Unter allen diesen Gegenständen ist die vollendete Ausbildung eines festen, den Bedürfnissen des Staats und den Verhältnissen der verschiedenen Theile des Königreichs entsprechenden, Steuersystems für das Wohl aller Landeseinwohner eine Angelegenheit von der allgemeinsten und höchsten Wichtigkeit. Die nöthigen Vorarbeiten sind deshalb angeordnet, und deren Resultate werden Ihnen zu seiner Zeit, und hoffentlich theilweise noch während Ihrer erstjährigen Sitzung, zur Prüfung und Berathung mitgetheilt werden. Mittlerweile wird es nothwendig seyn, die bisherigen Steuern einstweilen fortdauern zu lassen, damit es an Mitteln nicht fehle, um die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten. Das Obersteuer- und Schatzkollegium, über dessen Einrichtung mit der provisorischen allgemeinen Ständerversammlung communicirt worden, wird nächstens in Thätigkeit gesetzt werden. Die Ausgabe für den Militär-Etat ist der genauesten Untersuchung unterzogen. Der Regent, immer geneigt, die Lasten des Landes nach Möglichkeit zu erleichtern, hat eine sehr beträchtliche Verminderung des Kriegsheeres befohlen, und selbige so weit ausdehnen lassen, als die Verpflichtungen zum teutschen Bunde und die Rücksichten auf die Aufrechterhaltung der innern Ordnung des Landes demselben solches irgend erlaubt haben; um so

zuversichtlicher erwartet derselbe aber, daß die Beiträge, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Bedürfnisses für das Heer von dem Lande gefordert werden, von Ihnen auf das bereitwilligste werden bewilligt werden. Außerdem wird die innere Einrichtung des Kriegsheers verschiedene Veränderungen erfahren müssen, wodurch mehrere Bestimmungen der Landwehrverordnung theils aufgehoben, theils modificirt werden. Sie werden den Entwurf der darüber zu erlassenden Verordnung mitgetheilt erhalten. In Beziehung auf die Verwaltung der Rechtspflege, so wie über andere Zweige der allgemeinen Landesadministration, werden verschiedene Gegenstände in dieser und den folgenden Landtagsitzungen zu Ihrer Berathung kommen. Ich verweise Sie deshalb auf die besondern Mittheilungen, welche Ihnen darüber zugehen werden. Vorschläge, welche Sie selbst über die zu Ihrer Berathung gehörigen Gegenstände machen werden, wird der Regent gern annehmen und denselben ein gnädiges Gehör verleihen. Das Reglement, welches die nothwendigen Vorschriften für die Ordnung Ihrer Versammlungen enthält, so wie auch die eingereichten Vollmachten der hier versammelten Mitglieder, werden Ihnen durch den, die Stelle des Erblandmarschalls versehenen, königlichen Kommissarius mitgetheilt werden. In seine Hände haben Sie jetzt den Eid zu legen, den das Gesetz vorschreibt. Seyn Sie dessen bei allen Berathungen eingedenk, und der Segen des Himmels, mit dessen Erflehung wir die Feier des heutigen Tages gemeinschaftlich begonnen haben, wird Ihre Bemühungen mit einem sichern und glücklichen Erfolge krönen.